

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 847.

(Nr. 3276.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 10. November 1906.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XXXVa wird die Ziffer 6, wie folgt, geändert:

a) Der Eingang wird gefaßt:

Patronen aus Dynamit und dynamitartigen Stoffen, wie insbesondere Carbonit, Patronen aus Sprenggelatine (einer gelatinösen Auflösung von Kolloidumwolle in Nitroglycerin), Patronen aus Reganit und Gelatinedynamit (einen Gemische von durch Kolloidumwolle gelatinisiertem Nitroglycerin mit dem Schwarzpulver ähnlichen Gemischen, das heißt Gemischen aus Salpeter und kohlenstoffreichen Körpern mit oder ohne Schwefel), auch wenn in diesen Stoffen das Nitroglycerin zum Teil oder ganz durch nitrierte Chlorhydrine ersetzt ist (Hybridynamit); ferner Patronen aus Kinetit usw. wie bisher.

b) Vor den Worten „Patronen aus Tremonit“ wird eingeschaltet:

Patronen aus Tremonit, auch Tremonit S mit oder ohne die angehängten Zahlen I, II, III (z. B. Tremonit I, Tremonit S I), Gemischen von durch Kolloidumwolle gelatinisiertem Dinitroglycerin mit Salpeter (Ammonsalpeter, Barotsalpeter, Kalisalpeter, Natriumsalpeter) und vegetabilischem Mehl mit oder ohne Zusatz von festen Kohlenwasserstoffen oder aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen, Alkaliogalaten, Alkalihydraten, Chlorammonium, Chlorkalium, Chlornatrium, Blutlaugensalz; .

2. In Nr. XXXVc wird hinter dem ersten Absatz „Ammon-Carbonit usw.“ eingeschaltet:

Ammonfördit (Gemenge von Ammoniafsalpeter mit Zusätzen von Diphenylamin, Getreidemehl, Glyzerin und Chlorkalium, sowie höchstens 4 Prozent Nitroglycerin); .